

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	12 (1896)
Heft:	32
Rubrik:	Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

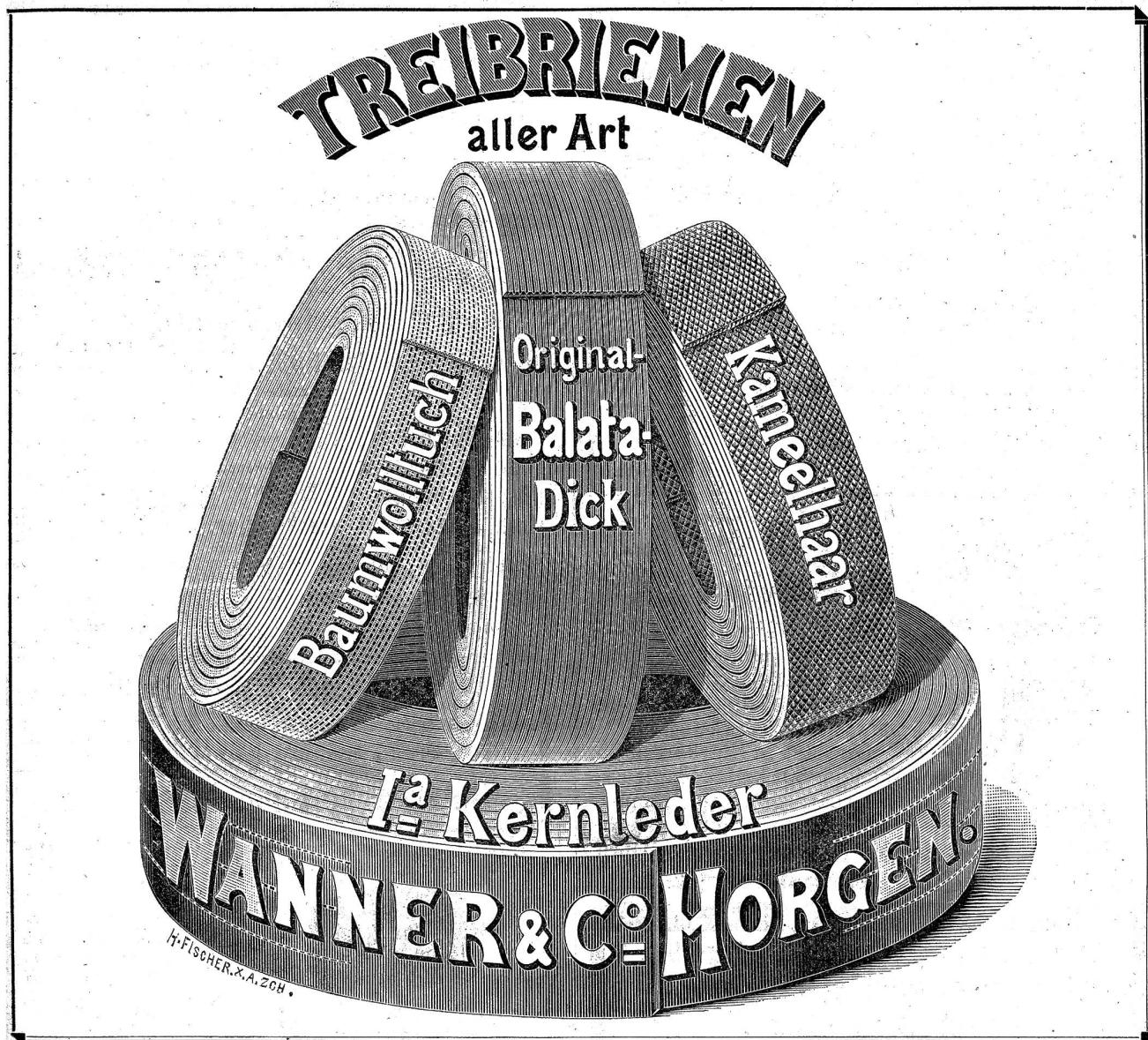
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrizität. Der Verein schweizerischer Elektriker hat ein Reglement in deutscher und französischer Sprache über die Sicherheitsmaßregeln bei der Aufstellung und dem Betriebe elektrischer Installationen aufgestellt. Es erstreckt sich auf Maschinen, Apparate, Motoren, Transformationen, Accumulatoren, Schutz gegen Blitzstrahl, Linien innerer Installationen, technische Maßregeln. Das Fabrikgesetz konnte diese Fälle nicht vorsehen; es ist daher zu begrüßen, daß die Praktiker selbst eingeschritten sind.

Die Basler elektrische Straßenbahn warf schon im ersten Jahre des Betriebes dem Staate eine schöne Einnahme ab. Es beträgt die Nettoeinnahme, welche nicht budgetiert war, Fr. 20,000; Fr. 20,000 wurden dem Erneuerungsfonds, Fr. 5000 in die Unfallreserve und Fr. 41,075.18 dem Bau- und Betriebskonto überwiesen.

Elektrizitätswerk-Projekt Glarus. Der Gemeinderat Glarus hat es abgelehnt, nach dem Vorschlage der Konferenz der beteiligten Gemeinden und der Böntschkorporation die Ausführung der Pläne für das Projekt einer großen Kraftanlage der Böntschkorporation zu übertragen, da dies offenbar viel eher Sache der anstoßenden und in hohem Maße dabei interessierten Gemeinden sei. Der Gemeinderat Glarus wird deshalb ein generelles Projekt durch Escher, Wyss u. Co.,

in Zürich und die Maschinenfabrik Oerlikon ausarbeiten lassen. Glarus erwartet, daß sich die andern Gemeinden ihm anschließen werden.

Elektrizitätswerksprojekt Felsenau bei Bern. Die Berner Regierung wird um die Konzession eines Wasserwerkes an der Aare bei Felsenau angegangen; zugleich wurde eine Kommission bestellt, welche mit auswärtigen Wasserwerksunternehmungen unterhandeln soll betreffend elektrische Kraftübertragung nach Bern.

Elektrische Straßenbahn Bern. Der Berner Gemeinderat empfiehlt das Gesuch der H. Dr. Beck-Simon und Konsorten für die Konzession einer elektrischen Straßenbahn in Bern zur Bewilligung.

Über die Festigkeit elektrisch geschweißter Schmiedeisen-gegenstände wurden auf einem englischen Eisenwerke kürzlich eingehende Versuche gemacht; diese ergaben durchaus günstige Resultate und beweisen durchweg, daß die elektrisch geschweißten Stellen dieselbe Festigkeit wie die homogenen Eisenteile hatten, indem dieselben oft an anderen als an den geschweißten Stellen rissen; z. B. bei einem Rohr von 8 Zoll lichter Weite und $1\frac{1}{8}$ Zoll Wandstärke mit geschweißter Naht und eingeschweißtem Boden wurde der Boden bei einem Druck von 88,000 Kilo Belastung ausgedrückt, ohne daß die Schweißstelle zerriß.